1937

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1971 | Ausgegeben zu Bonn am 9. Dezember 1971 | Nr. 124

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland

Vom 1. Dezember 1971

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und des § 37 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 9. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1249), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 2. LADV-Saar

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 16. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 31. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Soweit saarländische Vorauszahlungen der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach Absatz 1 entgegenstehen, wird die Erfüllung auf Antrag rückgängig gemacht; hierfür gilt § 278a Abs. 6 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend. Ist der Antrag auf Gewährung von Unterhaltshilfe vor der Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung gestellt worden, so wirkt ein innerhalb eines Jahres nach der Zuerkennung gestellter Antrag, die Erfüllung rückgängig zu machen, auf den Zeitpunkt des ersten Antrags zurück; die Jahresfrist endet nicht vor dem 31. Mai 1972."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Ausschlußfristen für Anträge nach saarländischen Vorschriften".

   b) Satz 1 wird Absatz 1; Satz 2 wird gestrichen.

   c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Anträge auf Gewährung von Leistungen für Hausratverluste nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (§ 18 Abs. 2, § 30 Abs. 2 des Gesetzes zur Einfüh-

rung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland) können nur bis zum 31. Dezember 1972 gestellt werden."

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972, § 1 Nr. 1 jedoch mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Zweite Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes

Vom 2. Dezember 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1
Einrichtung des Nachweisbuches, Verantwortlicher

(1) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben bei jedem Betrieb, in dem gebrauchte Mineralöle, gebrauchte flüssige Mineralölprodukte oder mineralölhaltige Rückstände aus Lager-, Betriebs- und Transportbehältern mit einem Gehalt an Mineralölen von mehr als 4 vom Hundert (Altöle) in einer Menge von jährlich mindestens 500 kg anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, einen Verantwortlichen zu bestellen, der das Nachweisbuch führt, falls es der Inhaber des Unternehmens nicht selbst führt. Dies gilt nicht, soweit Altöle mit einem Anteil von nicht mehr als 10 vom Hundert an Fremdstoffen vermischt sind und ihre Abholung gemäß § 3 Abs. 1 des Altölgesetzes verlangt wird.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 kg übernehmen, für abnahmepflichtige Unternehmen im Sinne des § 3 des Altölgesetzes jedoch nur, soweit Altöle abgeholt werden, die mit einem Anteil von mehr als 10 vom Hundert an Fremdstoffen vermischt sind.

§ 2
Form des Nachweisbuches und der Eintragungen

(1) Das Nachweisbuch muß so beschaffen sein, daß es der zuständigen Behörde gemäß § 7 Abs. 3 des Altölgesetzes vorgelegt oder ausgehändigt werden kann.

(2) Alle Eintragungen müssen dauerhaft sein; sie sind in deutscher Sprache und mit deren Schriftzeichen vorzunehmen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht unleserlich gemacht werden; auch dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

(3) Die Eintragungen können auch in Form einer geordneten Speicherung auf Datenträgern vorgenommen werden. Werden Daten gespeichert, so muß zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 sichergestellt sein, daß die Eintragungen jederzeit in Klarschrift ausgedruckt werden können. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) In dem Nachweisbuch ist der Name des Verantwortlichen unter Angabe des Zeitraums, für den der Verantwortliche das Nachweisbuch führt, festzuhalten.

§ 3
Zeitpunkt und Inhalt der Eintragungen

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 sind in das Nachweisbuch unverzüglich nach dem Anfall, der Weitergabe oder der Beseitigung der Altöle die nach der Anlage 1 erforderlichen Angaben einzutragen.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 sind in das Nachweisbuch unverzüglich nach der Übernahme, der Weitergabe oder der Beseitigung der Altöle die nach der Anlage 2 erforderlichen Angaben einzutragen.

§ 4
Aufbewahrung der Nachweisbücher

Die Nachweisbücher sind drei Jahre lang, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 5
Einbehalten und Aufbewahren der Belege

(1) Belege über die Weitergabe von Altölen sind vom übernehmenden und vom abgebenden Unternehmen, soweit diese ein Nachweisbuch zu führen haben, einzubehalten.

(2) Die Belege sind so lange aufzubewahren wie die Nachweisbücher, in die die entsprechenden Angaben nach § 3 einzutragen sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Altölgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 einen Verantwortlichen zur Führung des Nachweisbuches nicht bestellt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 bis 4 eine Eintragung nicht in der vorgeschriebenen Form vornimmt,
3. entgegen § 3 die erforderlichen Angaben nicht unverzüglich in das Nachweisbuch einträgt,
4. entgegen § 4 das Nachweisbuch nicht aufbewahrt,
5. entgegen § 5 Belege nicht einbehält oder nicht aufbewahrt.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 12 des Altölgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1971

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Muster
für
Nachweisbuch der Altölbesitzer
(§ 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes)

Anfall der Altöle			Weitergabe der Altöle						Eigenbeseitigung				
Menge in Litern	Davon Fremdstoffe in Litern	Datum mit Bestätigung des Verantwortlichen	an abnahmepflichtiges Unternehmen		an nicht abnahmepflichtiges Unternehmen		lfd. Nr. des Annahmescheins; Beleg	Datum mit Bestätigung des Verantwortlichen	Verbrennung	Sonstige Beseitigung			Datum mit Bestätigung des Verantwortlichen
			Menge in Litern	Firma	Menge in Litern	Firma			Menge in Litern	Menge in Litern	Art	Ort	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Muster
für
Nachweisbuch der Altölabholer
(§ 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes)

Übernahme der Altöle				Weitergabe der Altöle			Beseitigung der Altöle					
lfd. Nr. des Annahmescheins; Beleg	Menge in Litern	von Firma	Datum mit Bestätigung des Verantwortlichen	Menge in Litern	an Firma	Datum mit Bestätigung des Verantwortlichen	Aufarbeitung Menge in Litern	Verbrennung Menge in Litern	Sonstige Beseitigung			Datum mit Bestätigung des Verantwortlichen
									Menge in Litern	Art	Ort	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1971 — 1 BvR 766/66 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 135 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ist mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach § 82 Satz 1 Urheberrechtsgesetz uneingeschränkt auf die „verwandten Schutzrechte" derjenigen Anwendung findet, die am 1. Januar 1966 „nach den bisherigen Vorschriften als Urheber ... der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör anzusehen" waren.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. November 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2504/71 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 24 und der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 betreffend die gemeinsame Marktorganisation für Wein	26. 11. 71	L 261/1
23. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2505/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 11. 71	L 259/1
23. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2506/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 11. 71	L 259/3
23. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2507/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 11. 71	L 259/5
23. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2508/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 11. 71	L 259/6
23. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2509/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	24. 11. 71	L 259/7
22. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 der Kommission über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl	24. 11. 71	L 259/9
24. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2511/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 11. 71	L 260/1
24. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2512/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 11. 71	L 260/3
24. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2513/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 11. 71	L 260/5
24. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2514/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzukker und Rohzucker	25. 11. 71	L 260/6
24. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2515/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	25. 11. 71	L 260/7
24. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2516/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	25. 11. 71	L 260/8
24. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2517/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 11. 71	L 260/10
23. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2518/71 der Kommission über die Lieferung von butteroil an Mexiko als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	25. 11. 71	L 260/13
23. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2519/71 der Kommission über die Lieferung von butteroil an Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	25. 11. 71	L 260/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.